

BGer 4A_676/2015 vom 4. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_676_2015

FR: TF 4A_676/2015 du 4 mai 2016

IT: TF 4A_676/2015 del 4 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 140 IV 57 E. 2 S. 59; 139 III 133 E. 1 S. 133; je mit Hinweisen).

E. 1.1

Angefochten ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 und 2 lit. b sowie Art. 90 BGG). Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen offen. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist - unter Vorbehalt einer hinreichenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) - auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG ; BGE 134 III 379 E. 1.2). Nicht zu den in Art. 95 BGG vorgesehenen Rügegründen gehört hingegen die Verletzung kantonalen Verfahrensvorschriften, deren Anwendung und Auslegung vom Bundesgericht einzig unter dem Blickwinkel eines Verstosses gegen Bundesrecht bzw. gegen Bundesverfassungsrecht beurteilt werden kann (BGE 136 I 241 E. 2.4; 135 III 513 E. 4.3 S. 521; 134 III 379 E. 1.2 S. 382 f.). Auf das Verfahren vor der Vorinstanz fand noch die nunmehr aufgehobene Zivilprozessordnung des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (aZPO/ZH) Anwendung (vgl. Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]), was die Parteien zu Recht nicht in Frage stellen (Urteile 4A_327/2013 vom 13. November 2013 E. 1.2; 4A_258/2012 vom 8. April 2013 E. 2.1; 4A_641/2011 vom 27. Januar 2012 E. 2.2). Soweit die Verletzung von Normen des kantonalen Zivilprozessrechts gerügt wird, ist darzutun, dass dabei gleichzeitig ein Verstoss gegen Bundes- bzw. Bundesverfassungsrecht vorliegt.

Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wurde, gebunden. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien (abgesehen von allenfalls zulässigen Noven) verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren (BGE 135 III 334 E. 2 S. 335 f. mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die

Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Mit Blick auf die Begründungspflicht der beschwerdeführenden Partei (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind; es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 137 III 580 E. 1.3; 135 III 397 E. 1.4). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt, namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen, der Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder die Feststellungen anlässlich eines Augenscheins (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18, 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90).

Zu beachten ist, dass das Bundesgericht in die Beweiswürdigung des Sachgerichts nur eingreift, wenn diese willkürlich ist. Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 140 III 16 E. 2.1, 167 E. 2.1; 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339; je mit Hinweisen). Dass die von Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der betreffenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen).

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin verkennt diese Grundsätze, wenn sie dem Bundesgericht unter Hinweis auf verschiedene Akten des kantonalen Verfahrens und teilweise losgelöst von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz ihren Standpunkt unterbreitet, wonach die Klage abzuweisen sei, als ob das Bundesgericht die Streitsache von Grund auf neu beurteilen könnte. So stützt sie sich etwa auf angeblich von der Beschwerdegegnerin in der Replik vom 27. April 2008 aufgestellte Behauptungen und bringt vor, C._____, Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin, habe ihrem Vertreter D._____ ausdrücklich zugesagt, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen und ihn auf dem Laufenden zu halten, was im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten geblieben sei. Gestützt darauf behauptet sie, die Beschwerdegegnerin habe ihr das Obsiegen im Zollbeschwerdeverfahren zugesagt. Zudem bringt sie unter Berufung auf ihre Eingaben im kantonalen Verfahren vom 19. September 2013 und 25. Oktober 2015 vor, die Beschwerdegegnerin habe ihr gegenüber den abschlägigen Entscheid über das Zollbeschwerdeverfahren verheimlicht, diese habe die von der Zollstelle einverlangte Korrekturversion falsch bzw. verspätet eingereicht, keine Rechtsbegehren gestellt und Tarifnummern falsch angegeben. Damit weicht sie von den Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid ab oder erweitert diese, ohne hinreichende Sachverhaltsrügen zu erheben. Sie wirft der Vorinstanz mitunter zwar unter Berufung auf Art. 53 Abs. 1 ZPO und Art. 6 Ziff. 1 EMRK eine Verletzung der Begründungspflicht vor, legt jedoch in keiner Weise dar, inwiefern ihr die Begründung des angefochtenen Entscheids verunmöglicht hätte, diesen sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 140 II 262 E. 6.2 S. 274 ; 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188 ; 134 I 83 E. 4.1 S. 88; je mit Hinweisen). Auch mit ihrer Kritik an den vorinstanzlichen Erwägungen zur Glaubwürdigkeit des Zeugen E._____ zeigt die Beschwerdeführerin keine Bundesrechtsverletzung auf. Die entsprechenden Ausführungen haben unbeachtet zu bleiben.

Die Beschwerdeführerin äussert sich im Übrigen ausführlich zur Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids, legt jedoch nicht dar, inwiefern der Vorinstanz eine Missachtung der aufgeführten Grundsätze vorzuwerfen wäre.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 53 Abs. 1 ZPO , Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) vor.

E. 2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 mit Hinweisen). Damit sich die Parteien ein Bild über die Erwägungen des Gerichts machen können, ist sein Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es genügt, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188; 133 III 439 E. 3.3 S. 445; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 140 II 262 E. 6.2 S. 274).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, gemäss Erwägung 6 des angefochtenen Entscheids sei ein bestmögliches nachträgliches Splitting "aus verschiedenen Gründen" nicht in Frage gekommen. Sie rügt zu Unrecht, diese Begründung sei ungenügend und verletze ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, da sie nicht nachvollziehbar sei. Die Beschwerdeführerin verkennt, dass es sich bei der von ihr zitierten Stelle im angefochtenen Entscheid unter "6. Fazit" lediglich um eine kurze Zusammenfassung der vorangehenden Erwägungen handelt. Darin begründet die Vorinstanz unter dem Titel "5.2.9. Etwaiges Beschwerdeverfahren in Bezug auf die im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verfügbaren Kontingente" ausführlich, weshalb ein nachträgliches bestmögliches Splitting im konkreten Fall nicht möglich und das entsprechende Beschwerdeverfahren von vornherein aussichtslos war.

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht genügt die Begründung des angefochtenen Urteils den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, ein Splitting sei auch nachträglich möglich gewesen und rügt sinngemäss eine unzutreffende Anwendung von Art. 34 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) wie auch der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01).

E. 3.1

Sie bringt vor, das Zollgesetz und die Zollverordnung gewährten bei Irrtum des Zolldeklaranten ausdrücklich die Möglichkeit einer Korrektur. Diese auf Gesetzes- und Verordnungsstufe klare Regel hätte die Vorinstanz anwenden bzw. nachweisen müssen, wo der erwähnte Umgehungstatbestand seine rechtliche Grundlage habe. Grundlogik des Zollrechts sei, dass der Bürger die Ware anzumelden habe (Art. 18 Abs. 1 ZG), was mit der Zuführungspflicht (Art. 21 ZG) und der Gestellungspflicht (Art. 24 ZG) verbunden sei; schliesslich sei die Anmeldepflicht zu erfüllen (Art. 26-28 ZG), wobei die Anmeldung wie vorliegend auch elektronisch möglich sei (Art. 28 Abs. 1 ZG).

Zudem seien die Strafbestimmungen in Art. 117-129 ZG geregelt. Ihnen sei eigen, dass mit einer falschen Deklaration eine Abgabenverkürzung einhergehe oder drohe. Die Sanktionen reichten bis zu einem Mehrfachen des Abgabebetrags. Die Vorinstanz übersehe, dass der Totalverlust gültiger Kontingente als Folge einer falschen Eingabe eine Strafe darstellen würde, für die stets eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn gefordert sei; Strafnormen auf Verordnungsstufe seien nur beschränkt zulässig. Weder das Zollgesetz noch die Zollverordnung sähen jedoch eine Regelung vor, wonach als Strafe für eine falsche elektronische Eingabe die Kontingente "unrettbar verfallen".

E. 3.2

Mit der Annahme durch die Zollstelle wird die Zollanmeldung nach Art. 33 ZG verbindlich und damit grundsätzlich unabänderlich (PATRICK RAEDERSDORF, in: Martin Kocher/Diego Clavadetscher [Hrsg.], Zollgesetz [ZG], 2009, N. 1 zu Art. 34 ZG). Berichtigungen der Zollanmeldung sind nur eingeschränkt zulässig (Art. 34 ZG). Dies gilt nach Art. 34 Abs. 3 und 4 ZG insbesondere, wenn die Waren den Gewahrsam der Zollverwaltung verlassen haben, wie dies im konkreten Fall zutrifft. Nach Art. 34 Abs. 4 lit. a ZG gibt die Zollstelle dem Gesuch um Änderung der Veranlagung unter anderem statt, wenn die anmeldepflichtige Person nachweist, dass die Waren irrtümlich zu dem in der Zollanmeldung genannten Zollverfahren angemeldet worden sind. Zudem ist eine

Berichtigung möglich, wenn die Voraussetzungen für die beantragte neue Veranlagung schon erfüllt waren, als die Zollanmeldung angenommen wurde, und die Waren seither nicht verändert worden sind (Art. 34 Abs. 4 lit. b ZG). Nach Art. 88 ZV kann ein Irrtum geltend gemacht werden, wenn der Irrtum zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung auf Grund der damaligen Begleitdokumente hätte erkannt werden können (lit. a) oder die für das neue Zollverfahren notwendigen Bewilligungen bereits erteilt waren (lit. b). Ausserdem gelten die Voraussetzungen für eine neue Veranlagung als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung die materiellen und die formellen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zollermässigung, einer Zollbefreiung oder einer Rückerstattung erfüllt waren (Art. 89 lit. a ZV). Gemäss Botschaft zum Zollgesetz wird der Zollverwaltung durch Art. 34 Abs. 3 ZG ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt, um Fehler von Zollbeteiligten nachträglich in einer mit der Zollsicherheit vereinbaren Weise korrigieren zu können (Botschaft vom 15. Dezember 2003 über ein neues Zollgesetz, BBl 2004 618).

Inwiefern diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt gewesen wären, zeigt die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen nicht auf. Insbesondere geht sie nicht auf den generellen Vorbehalt bei der Anwendung von Art. 34 ZG ein, wonach die Zollstelle dem Gesuch nicht stattgibt, wenn sie bei der Prüfung des Berichtigungsantrags feststellt oder annehmen muss, dass die anmeldepflichtige Person die zu berichtigende Zollanmeldung absichtlich falsch erstellt hat (RAEDERSDORF, a.a.O., N. 9 zu Art. 34 ZG). Dieser Vorbehalt gilt mitunter auch für den Fall, dass der Importeur nach einer Zurückweisung der Zollanmeldung aufgrund nicht genügend vorhandener Kontingentsmenge kurzerhand die ganze Sendung zum Ausserkontingentzollansatz anmeldet, da er über den verfügbaren Zollkontingentsanteil nicht im Bilde war; dies in der Absicht, die Veranlagung danach auf dem Beschwerdeweg zu korrigieren (vgl. RAEDERSDORF, a.a.O., N. 10 zu Art. 34 ZG). Es war nie die Absicht des Gesetzgebers, mit Art. 34 ZG die hohen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der anmeldepflichtigen Person derart auszuhöhlen, dass selbst absichtlich falsch erstellte Zollanmeldungen berichtigt werden können (RAEDERSDORF, a.a.O., N. 11 zu Art. 34 ZG).

Die Erwägung der Vorinstanz, wonach aufgrund des im angefochtenen Entscheid beschriebenen Ablaufs der erfolgten Zollanmeldung (Aufteilung der Sendung auf zwei Zollanmeldungen nach erfolgter Zurückweisung sowie zwei weitere Fehlversuche infolge ungenügender Kontingentsmenge) ein Beschwerdeverfahren im Hinblick auf ein nachträgliches bestmögliches Splitting von vornherein aussichtslos war, hält demnach vor Bundesrecht stand. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht kann nicht von einer irrtümlich zum Normaltarif erfolgten Deklaration ausgegangen werden.

E. 3.3

Eine Verletzung der massgebenden Vorschriften der Zollgesetzgebung ist auch mit den Vorbringen in der Beschwerde zum angeblichen Strafcharakter der erfolgten Zollveranlagung nicht dargetan. Entgegen dem, was die Beschwerdeführerin anzunehmen scheint, geht aus dem angefochtenen Entscheid nicht hervor, dass als Folge der konkreten Zollanmeldung bestehende Kontingente verfallen wären. Vielmehr wurde die konkrete Verzollung zum Ausserkontingentzollansatz vorgenommen, was zu höheren Kosten im Vergleich zu einer Verzollung nach dem Kontingentzollansatz führte. Eine strafrechtliche Sanktion kann darin nicht erblickt werden.

E. 3.4

Im Übrigen lässt sich entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht auch aus dem Urteil 2C_201/2013 vom 24. Januar 2014 (BGE 140 II 194) nichts zugunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Darin hält das Bundesgericht fest, dass es unverhältnismässig sei, dem Beschwerdeführer die Einfuhr zum Kontingentzollansatz zu verwehren mit der Begründung, er habe den Zuschlagspreis für das Kontingent 17 Tage zu spät bezahlt, zumal materiell betrachtet die Voraussetzungen für die Anwendung des Kontingentzollansatzes nach Entrichtung der Zahlung erfüllt gewesen seien (BGE 140 II 194 E. 5.8.4). Inwiefern es sich im vorliegend zu beurteilenden Fall, der die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung der erfolgten Veranlagung zugunsten der anmeldepflichtigen Person betrifft, um eine vergleichbare Situation handeln soll, leuchtet nicht ein. Auch mit ihrem allgemeinen Hinweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, inwiefern eine Ausnahme vom Grundsatz der Verbindlichkeit bzw. Unabänderlichkeit der angenommenen Zollanmeldung (Art. 33 Abs. 1 BGG) geboten gewesen wäre, der einen Eckpfeiler des schweizerischen Zollrechts darstellt (BBl 2004 617).

Die Vorinstanz hat demnach das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Verweigerung der nachträglichen Umbuchung durch die Zollbehörden sei auf die Nachlässigkeit der Beschwerdegegnerin zurückzuführen und hätte auf dem Beschwerdeweg behoben werden können, zu Recht verworfen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt hinsichtlich der Prozesskosten, die Vorinstanz habe den Aufwand im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 26. März 2013 (act. 113) in Verletzung des Willkürverbots als vernachlässigbar erachtet und daher bei der Verteilung der Prozesskosten zu Unrecht unberücksichtigt gelassen.

E. 4.1

Wie im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid vorgegeben (E. 2.2.4), prüfte die Vorinstanz, inwiefern bei der Verteilung der Prozesskosten das Unterliegen der Beschwerdegegnerin im Beschluss vom 26. März 2013 (act. 113) zu berücksichtigen sei, der in Dispositiv-Ziffer 2 vorsieht, dass über die entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen im Endentscheid befunden werde. Sie erwog, das entsprechende klägerische Wiedererwägungsgesuch habe mit Blick auf den Aufwand insgesamt lediglich einen zu vernachlässigenden Verfahrensschritt dargestellt, so dass dessen Quantifizierung unverhältnismässig erscheine.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe mit Eingabe vom 19. September 2013 einen Aufwand von Fr. 21'011.70 inkl. 8 % MWST geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 3. März 2014 einen höheren Aufwand. Von Geringfügigkeit könne somit nicht gesprochen werden; zudem habe keine Partei die Angemessenheit der Aufwendungen der Gegenpartei bestritten.

Damit vermag sie die vorinstanzliche Kostenverteilung nicht als willkürlich auszuweisen. Der von ihr erwähnte Aufwand der Parteien gemäss Eingaben vom 19. September 2013 (act. 130) und 3. März 2014 (act. 157) ist nicht etwa auf das Verfahren beschränkt, das zum Beschluss vom 26. März 2013 führte, sondern betrifft weitere Verfahrensschritte; so wird darin etwa auch Aufwand aufgeführt, der erst nach dem besagtem Beschluss angefallen ist.

Abgesehen davon legt die Beschwerdeführerin in keiner Weise dar, weshalb eine Berücksichtigung des Aufwands für das fragliche Verfahren zu einer Kostenverteilung im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 führen müsste, wie dies beantragt wird.

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern der Vorinstanz eine willkürliche Anwendung der (übergangsrechtlich noch anwendbaren) Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts hinsichtlich der Verteilung der Prozesskosten vorzuwerfen wäre.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.